ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: *Bundeskonferenz*

Beschlussdatum: *16.05.2026*

Tagesordnungspunkt: *7.b. Satzungsänderung*

A2: Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.

Die Bundesjugendwerkskonfernz beschließt folgende überarbeitete Satzung:

Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen “Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.”. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,

- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
- Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).

Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des Jugendwerks (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerks ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerks, ebenso Bestandteil dieser Satzung.

Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze des Jugendwerkes, des Statuts des Jugendwerks und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.

3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.

4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der

korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.

6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.

§ 3a Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerks der AWO gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge anzudrohen.

b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das Bundesjugend-werk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.

c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitglieds-rechte: Mit Ausspruch der Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr

erfolgen.

d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem Bundesjugend-werk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Bundes-jugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen oder offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.

3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaß-nahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.

Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden, welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.

4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen. Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der Ordnungs-maßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 3b Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder

b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.

3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB zuzustellen.

4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.

5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Ausschluss.

7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.

§ 4 Organe des Jugendwerkes

Organe des Jugendwerkes sind:

1. die Bundesjugendwerkskonferenz,

2. der Bundesjugendwerksausschuss,

3. der Bundesjugendwerksvorstand

§ 5 Bundesjugendwerkskonferenz

1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen. Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.

Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist

einzuberufen.

Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

1. den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,
2. je einem*r Delegierten jedes Landesjugend-werkes mit angeschlossenen Bezirksjugend-werken,
3. den Delegierten der Bezirksjugendwerke,
4. den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke,
5. je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind.

Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

- 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken
- 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken
- 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

melden.

4. Antragsberechtigt sind:

- Orts- bzw. Stadtjugendwerke,
- Kreisjugendwerke,

- Bezirksjugendwerke,
- Landesjugendwerke,
- Bundesjugendwerksvorstand

Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.

Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.

8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks, an den Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks sowie Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 6 Bundesjugendwerksausschuss

1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

   1. dem Bundesjugendwerksvorstand

2. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes,

3. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes

ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle,
- die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt.

Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern,
- Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen,
- den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendwerks-vorstandes,
- die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- Änderungen an den Mustersatzungen,
- Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,

Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:

- Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus.

- Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest.

Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschluss-fähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugend-werksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerks-ausschuss mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.

Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.

§ 7 Bundesjugendwerksvorstand

1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.

Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerks-konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden.

Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Die Vorstandssitzungen können als Präsenz-versammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.

4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle sowie die Erfüllung der durch Satzung und Bundesjugendwerkskonferenz bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mit-gliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Finanzierung

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

   1. aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,

   2. aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,

   3. aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen

aus zweckgebundenen Zuschüssen.

2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundes-verband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.

3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

§ 9 Genehmigung der Satzung

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung

Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.

Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).

§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung

Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.

Begründung in einfacher Sprache

In § 1, Ziffer 1 wird das zuständige Registergericht sowie die Registernummer ergänzt, um die Eintragung des Vereins konkreter und transparenter darzustellen.

In § 2, Ziffer 2 werden das Statut des Jugendwerks sowie der Jugendwerk-Governance-Kodex ausdrücklich als Bestandteile der Satzung aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass diese Dokumente verbindlich für die Arbeit des Bundesjugendwerks sind. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur besseren Verständlichkeit.

In § 3, Ziffern 7 und 8 werden die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und Schiedsordnung der AWO gestrichen, da diese nicht mehr gültig sind. Stattdessen werden mit den neuen §§ 3a und 3b eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen und zum Ausschluss von Mitgliedern eingeführt. Ziel ist es, Verfahren klarer, nachvollziehbarer und verbandsintern einheitlich zu regeln.

Die neuen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 3a) schaffen eine abgestufte Systematik von möglichen Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Ruhen von Rechten bis hin zum Ausschluss). Dabei werden Verfahrensrechte der betroffenen Mitglieder (z. B. Anhörung, Begründungspflicht, Berufungsmöglichkeiten) ausdrücklich festgelegt.

Mit § 3b wird ein eigenständiges, rechtssicheres Verfahren für den Ausschluss von Mitgliedern eingeführt. Dies dient der Transparenz und stellt sicher, dass klare Kriterien und Verfahrensschritte eingehalten werden.

In § 5, Ziffern 2, 5, 8 und 10 wird das Verfahren zur Einberufung der Bundesjugendwerkskonferenz angepasst. Künftig wird zunächst eine vorläufige Tagesordnung versendet, die bis vier Wochen vor der Konferenz um fristgerecht eingegangene Anträge ergänzt werden kann. Dies erhöht die Transparenz gegenüber den Mitgliedern und erleichtert die Vorbereitung.

Zudem wird in § 5, Ziffer 8 klargestellt, mit welcher Mehrheit Beschlüsse gefasst werden. Insbesondere wird präzisiert, dass bestimmte grundlegende Entscheidungen (z. B. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks) einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

In § 6, Ziffer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der Tagesordnung (Anpassung an die Regelung der vorläufigen Tagesordnung).

In § 7, Ziffern 1 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

In § 7, Ziffer 10 wird eine Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder ergänzt. Diese beschränkt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen. Ziel ist es, ehrenamtlich Engagierte besser vor persönlichen Haftungsrisiken zu schützen.

In § 10 wird ergänzt, auf welcher Grundlage die Aufsichts- und Prüfungsrechte des AWO-Bundesverbandes beruhen. Dadurch wird mehr Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.